

Preetzer Tennisgesellschaft von 1906 e.V.



Satzung

in der Fassung vom 10.03.2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Preetzer Tennisgesellschaft (PTG) von 1906 und hat seinen Sitz in Preetz, Kreis Plön. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und in den zuständigen Landesfachverbänden, sowie im Kreissportverband.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön unter der Nummer 282 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes in der Stadt Preetz, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen, sowie die Durchführung des Tennissportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von Mitgliedern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Es bedarf einer schriftlichen Kündigung bis zum 31.10. des laufenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mitzuteilen.

4. Die aktive Mitgliedschaft endet ferner, sofern ein Mitglied für einen anderen Tennisverein oder eine Tennissparte eines Sportvereins zu Wettkämpfen startet. Diese Beendigung der aktiven Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand soll auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die neue Mitgliedschaft mit Teilnahme an Wettkämpfen durch berufliche (z.B. Studium, Bundeswehr, Ausbildung, Versetzung u.ä.) oder private Gründe (z.B. Umzug) erforderlich wurde.
5. Gegen Entscheidungen gemäß § 5, Abs. 3 kann bei dem Schiedsgericht binnen 14 Tagen nach Erhalt widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitzuteilen. Er hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.
2. Aktive Mitglieder sind Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr an und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch einen laufenden, vereinbarten Beitrag fördern. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Jugendsprecher kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
4. Alle Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der Satzung und verpflichten sich zur Erfüllung aller Aufgaben aus der Mitgliedschaft.

§ 8

Beiträge

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen festsetzen.
5. Die Beiträge und eventuelle Umlagen sind bis zum 15.05. der Saison zu entrichten. Während der Saison neu aufgenommene Mitglieder haben ihre Zahlungen innerhalb von 8 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

2. § 5 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Jugendgemeinschaft
 3. die Kassenprüfer.
2. Sie werden unterstützt durch
 - a) den Spielausschuss
 - b) das Schiedsgericht
 - c) die Jugendgemeinschaft.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Platzwart
 - h) dem Jugendsprecher.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).
3. Der Verein wird vertreten gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in der Regel durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchst. a, d, f werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
5. Die Wahl des Jugendsprechers bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Jugendordnung.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Spelausschuss

1. Dem Vorstand steht für die Durchführung des Mannschaftspielbetriebes ein Spelausschuss beratend und unterstützend zur Seite.
2. Der Spelausschuss setzt sich zusammen aus den von den Mannschaften benannten Sprechern.

§ 13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung aus
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem entsprechenden Fachwart
- und aus 6 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählenden Mitgliedern.

Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben übersichtlich nachzuweisen.
2. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten.

Die Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes sind in einem besonderen Protokollbuch, das der Kassenwart führt, zu erfassen.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte dies beantragen.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftwart zu unterschreiben.
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Die Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 18 Versicherung

Die Mitglieder sind mit der Aufnahme in den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. in der von diesem abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Preetz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Die Bekanntgabe hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen. Im Falle Abs. 3, Satz 2 beträgt die Frist 3 Wochen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2008 genehmigt.

Die bisherige Fassung der Satzung vom 22.09.1977 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Der geschäftsführende Vorstand
gezeichnet

- Henning Schultz (1. Vorsitzender)
- Susanne Lindemann (2. Vorsitzende)
- Sabine Gawarecki (Kassenwartin)